

Im Rahmen des Akteneinsichtsgesuchs hat das Amtsgericht Weilheim dem bevollmächtigten Rechtsanwalt folgende 14 Seiten übersandt, und zwar nur betreff des Verfahrens K 61/O6! Dies ist doch keine Gewährung von Akteneinsicht! Es fehlen die Grundakten sowie die kompletten Verfahrensakten von K 157/O4 – K 159/O4 und K 86/O6! Das gesamte ist Staatsbetrug, der zum Himmel stinkt (siehe Seite 15- 19 als Klarstellung von Hans Georg Huber)! Die gesamten „Zwangsversteigerungen“ sind nichtig!



Amtsgericht Weilheim i.OB

- Vollstreckungsgericht -

Alpenstraße 16
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-150
Fax: 0881/998-100

Aktenzeichen: K 61/06

Weilheim, den 09.05.2006

Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG, Bauernstraße 17, 86561 Aresing
vertr. durch den Genossenschaftsverband Bayern e.V., Türkenstr. 22-24, 80333 München
(Az.: Fn/fc)

- Gläubiger -

gegen

Georg Huber, zuletzt wohnhaft Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen

- Schuldner -

wegen Zwangsversteigerung

Beschluss

I.

Aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundsuldbestellungsurkunde des Notars Dr. Helmut Reiner in Garmisch-Partenkirchen vom 12.06.1998, URNr. 1035R/1998, samt Vollstreckungsklausel vom 02.07.1998, zugestellt am 21.01.2006,

wird wegen eines dinglichen Anspruchs im Betrage von

36.000,00 € Grundsuldhauptsache-Teilbetrag, Abt. III lfd. Nr. 1

und wegen der Kosten der gegenwärtigen Rechtsverfolgung die

Zwangsversteigerung

des im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1681

auf den Namen **Huber Hans-Georg**, geb. 12.07.1942

eingetragenen Grundstücks

FINr. 1101 Raut, Landwirtschaftsfläche, Betriebsfläche, zu 1,5370 ha

in der Rangklasse des § 10 Abs.1 Nr. 4 ZVG angeordnet.

II.

Aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde des Notars Dr. Helmut Reiner in Garmisch-Partenkirchen vom 12.06.1998, URNr. 1035R/1998, samt Vollstreckungsklausel vom 02.07.1998, zugestellt am 21.01.2006,

wird wegen eines persönlichen Anspruchs im Betrage von

36.000,00 € Hauptsacheteilbetrag

und wegen der Kosten der gegenwärtigen Rechtsverfolgung die

Zwangsversteigerung

der im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1681

auf den Namen **Huber Hans-Georg**, geb. 12.07.1942

eingetragenen Grundstücke

FINr. 831	Klingert, Waldfläche, zu	2,9780 ha
FINr. 1100	Raut, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, zu	0,2567 ha
FINr. 1101	Raut, Landwirtschaftsfläche, Betriebsfläche, zu	1,5370 ha
FINr. 1102	Raut, Landwirtschaftsfläche, zu	0,2790 ha
FINr. 1415	Hirschberg, Waldfläche, zu	7,4110 ha

in der Rangklasse des § 10 Abs.1 Nr. 5 ZVG angeordnet.

III.

Dieser Beschluss gilt zugunsten des Gläubigers als Beschlagnahme der Grundstücke.

IV.

Die öffentliche Zustellung dieses Beschlusses wird angeordnet, da der Schuldner unbekanntem Aufenthalts ist, §§ 185, 186 ZPO.

Hurm
Rechtspfleger

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

Weilheim, den 10.05.2006

Winkler
Winkler, JAngals Urk.Beamtin d.Gesch.Stelle



Hinweise für den Schuldner:

Das Verfahren kann auf Antrag des Schuldners nach § 30a ZVG unter den in dieser Bestimmung angegebenen Voraussetzungen einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten eingestellt werden. § 30a ZVG lautet:

(1) Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, dass durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, insbesondere ihm einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, dass die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlich geringeren Erlös bringen würde.

(3) Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, dass sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehntele des Grundstückswertes steht, so darf das Gericht von einer solchen Anordnung nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles der Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtung, zuzumuten ist.

(4) Das Gericht kann ferner anordnen, dass der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat.

(5) Das Gericht kann schließlich die einstweilige Einstellung von sonstigen Auflagen mit der Maßgabe abhängig machen, dass die einstweilige Einstellung des Verfahrens bei Nichterfüllung dieser Auflagen außer Kraft tritt.

Die einstweilige Einstellung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Hinweises. Der Antrag ist bei dem umseitig bezeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle anzubringen. Ein schriftlicher Antrag muss vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen sein. Der Antrag kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten beim Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (des Antragsgegners), aber auch zu Protokoll des Urkundsbeamten eines jeden anderen Gerichts gestellt werden, muss aber innerhalb der Notfrist von zwei Wochen bei dem umseitig bezeichneten Gericht eingehen. Nach Fristablauf ist ein Antrag auf einstweilige Einstellung (§ 30a ZVG) nicht mehr zulässig.

Bei schriftlichen Anträgen wird gebeten

- die umseitige Geschäftsnummer anzugeben,
- für jeden Gläubiger eine Abschrift beizufügen.



GENOSSENSCHAFTSVERBAND BAYERN

Handwritten signature

Rechtsberatung

Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Türkenstraße 22-24, 80333 München
Briefadresse: 80327 München

Ansprechpartner: Herr Fledter

Telefon: 089 / 2868-3711
Telefax: 089 / 2868-3705
E-Mail: recht@gv-bayern.de
Notar-Mail: recht@gvb
Internet: www.gv-bayern.de

DZ BANK AG
Konto 74 021 BLZ 701 600 00

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum: 28.04.2006 Fn/fc

Genossenschaftsverband Bayern, 80327 München

EINSCHREIBEN

Amtsgericht Weilheim i. OB.

**Ledererstraße 9
92637 Weiden i. d. OPf.**

Gemeinsame Einlaufstelle
LG. StA. AG. Weiden i. d. OPf.
Emp: 02. Mai 2006
..... Akt. Bell. Abdr.

Handwritten number: 61106

Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung

des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V.,
Türkenstr. 22-24, 80333 München

in Sachen **Ralffelsenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG**
Bauernstraße 17
86561 Aresing

- Gläubigerin -

gegen **Huber Georg**
Alchacher Straße 19
86529 Schrobenhausen

- Schuldner -

wegen Forderung.

I.

Nach der beiliegenden, mit Zustellungsnachweis vom 18.04.2006 versehenen vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde des Notars Dr. Reiner in Garmisch-Partenkirchen vom 12.06.1998 - UR Nr. 1035/1998 - steht dem Gläubiger gegen den Schuldner folgende Forderung zu:

Grundschuldhauptsache (Teilbetrag)

EUR 36.000,00

2

II.

Der Schuldner ist Eigentümer der im Grundbuch des AG Garmisch-Partenkirchen von Eschenlohe, Blatt 1681 eingetragenen Grundstücke, Fl.St-Nrn. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415.

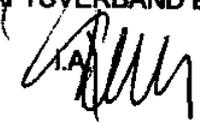
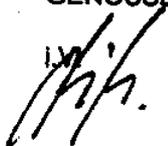
Zur Glaubhaftmachung beziehen wir uns auf die Eintragungen im Grundbuch.

III.

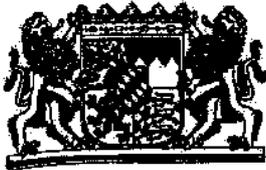
Wir stellen den Antrag, wegen der persönlichen und dinglichen Ansprüche der Gläubigerin sowie wegen der Kosten des Verfahrens die Zwangsvorsteigerung des in Ziffer II bezeichneten Grundbesitzes des Schuldners anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

GENOSSENSCHAFTSVERBAND BAYERN e.V.



Anlagen
Vollstreckungstitel
Prozessvollmacht
Zustellungsnachweis



Amtsgericht Weilheim i.OB

- Vollstreckungsgericht -

Alpenstraße 16
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-150

Fax: 0881/998-100

11115

Aktenzeichen: K 61/06

Weilheim, den 14.07.2006

Beschluss

in dem Zwangsversteigerungsverfahren über die im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1681

auf den Namen **Huber Hans-Georg**, geb. 12.07.1942

eingetragenen Grundstücke

FINr. 831	Klingert, Waldfläche, zu	2,9780 ha
FINr. 1100	Raut, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, zu	0,2567 ha
FINr. 1101	Raut, Landwirtschaftsfläche, Betriebsfläche, zu	1,5370 ha
FINr. 1102	Raut, Landwirtschaftsfläche, zu	0,2790 ha
FINr. 1415	Hirschberg, Waldfläche, zu	7,4110 ha

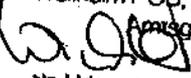
1. Zum Zwecke der Verkehrswertfestsetzung wird die Erholung eines Gutachtens über den Verkehrswert des oben bezeichneten Beschlagnahmeobjektes angeordnet.
2. Mit der Erstellung des Gutachtens wird der Sachverständige **Hermann Fenis**, Therese-Studer-Str. 27, 80797 München, beauftragt.
3. Der Sachverständige ist berechtigt, die Bauakten unbeschränkt einzusehen und sich alle zur Gutachtenserstellung notwendigen Unterlagen und Auskünfte von Behörden zu verschaffen.


Humm
Rechtspfleger

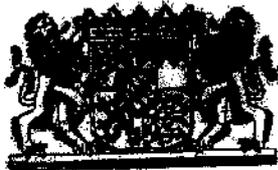


Für den Gleichlaut der Austerlegung mit
der Urschrift

Weilheim i. OB, den 18.7.06


Ang
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hinweis: Dem Sachverständigen wurde eine Frist zur Vorlage des Gutachtens bis 15.10.2006 gesetzt.



Amtsgericht Weilheim i.OB

- Vollstreckungsgericht -

Alpenstraße 16
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-150

Fax: 0881/998-100

Aktenzeichen: K 61/06

Weilheim, den 22.01.2007

Beschluss

in dem Zwangsversteigerungsverfahren über die im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1681

auf den Namen **Huber Hans-Georg**, geb. 12.07.1942

eingetragenen Grundstücke

FINr. 831	Klingert, Waldfläche, zu	2,9780 ha
FINr. 1100	Raut, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, zu	0,2567 ha
FINr. 1101	Raut, Landwirtschaftsfläche, Betriebsfläche, zu	1,5370 ha
FINr. 1102	Raut, Landwirtschaftsfläche, zu	0,2790 ha
FINr. 1415	Hirschberg, Waldfläche, zu	7,4110 ha

Der Verkehrswert der Beschlagnahmeobjekte wird festgesetzt auf

- a) 31.000,00 € für das Grundstück FINr. 831,
- b) 15.400,00 € für das Grundstück FINr. 1100,
- c) 90.000,00 € für das Grundstück FINr. 1101,
- d) 15.800,00 € für das Grundstück FINr. 1102,
- e) 43.000,00 € für das Grundstück FINr. 1415 und
- f) 195.200,00 € für den Fall eines Gesamtausgebotes sämtlicher Grundstücke.

Gründe:

Das Vollstreckungsgericht hat gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG in Verbindung mit § 85 a Abs. 2 ZVG den Verkehrswert des Beschlagnahmeobjektes von Amts wegen festzusetzen. Verkehrswert ist der Preis, der bei einer freihändigen Veräußerung für Objekte gleicher Art unter Berücksichtigung der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse voraussichtlich erzielt werden würde.

Die Verkehrswertfestsetzung dient:

- a) der Errechnung der 5/10-Wertgrenze.
Der Zuschlag ist zu versagen, wenn das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht (§ 85 a Abs. 1 ZVG).
- b) der Errechnung der 7/10-Wertgrenze.
Bleibt das Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte unter 7/10 des Verkehrswertes, so kann ein Berechtigter, dessen Anspruch ganz oder teilweise durch das Meistgebot nicht gedeckt ist, aber voraussichtlich gedeckt sein würde, wenn das Gebot 7/10 des Verkehrswertes erreicht, die Versagung des Zuschlags beantragen (§ 74 a Abs. 1 ZVG). Im übrigen kann der Zuschlag sowohl auf ein höheres als auch auf ein niedrigeres Gebot erteilt werden.

Grundlage der Verkehrswertfestsetzung bildet das eingehend begründete und nach den geltenden Bewertungsmethoden erstellte Gutachten des Sachverständigen für Immobilienbewertung Hermann Fenis, Therese-Studer-Str. 27, 80797 München, vom 28.11.2006.

Dieser Sachverständige ermittelte im genannten Gutachten die Verkehrswerte jeweils auf der Basis der Vergleichswerte auf die im Beschlusstenor festgesetzten Beträge.

Die Beteiligten wurden zum Schätzungsergebnis gehört. Einwendungen wurden nicht erhoben.

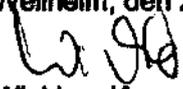
Da dem Gericht keine Umstände bekannt sind, welche die Richtigkeit des Gutachtens in Frage stellen könnten, schließt es sich der Wertermittlung des Sachverständigen an und macht sie zur Grundlage seiner Entscheidung.

Hurn
Rechtspfleger



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

Weilheim, den 23.01.2007


Winkler, JAng.
als Urk.Beamtin d.Gesch.Stelle



**Amtsgericht Weilheim i.OB
- Vollstreckungsgericht -**

Dienstgebäude:
Waisenhausstr. 5
82362 Weilheim
Telefon: 0881/998-708
Telefax: 0881/998-700

Vollstreckungsgericht
Aktenzeichen: K 61/06

82362 Weilheim, den 06.02.08

In dem Zwangsversteigerungsverfahren des im Grundbuch des Grundbuch des Amtsgerichts
Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1681

auf den Namen

Huber Hans-Georg, geb. 12.07.1942,

eingetragenen Grundstücke

FINr. 831	Klingert, Waldfläche, zu	2,9780 ha
FINr. 1100	Raut, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, zu	0,2567 ha
FINr. 1101	Raut, Landwirtschaftsfläche, Betriebsfläche, zu	1,5370 ha
FINr. 1102	Raut, Landwirtschaftsfläche, zu	0,2790 ha
FINr. 1415	Hirschberg, Waldfläche, zu	7,4110 ha

erlässt das Amtsgericht Weilheim – Vollstreckungsgericht – durch die unterzeichnende Richterin
folgenden

Beschluss

I.

Die Erinnerungen des Schuldners vom 28.01.2008 gegen die Anordnung des Versteigerungs-
verfahrens und die Terminsbestimmung vom 24.10.2007 werden zurückgewiesen.

II.

Die Kosten des Erinnerungsverfahrens trägt der Erinnerungsführer.

Gründe:

I.

Die Anträge des Schuldners vom 28.01.2008 waren als Vollstreckungserinnerungen auszulegen. Gemäß § 95 ZVG (e contrario) ist gegen die Terminbestimmung und den Anordnungsbeschluss die Vollstreckungserinnerung statthaft (vgl. auch Stöber, ZVG., 18. Aufl., Rn. 2.7 zu § 36 u. 2.1. zu § 95).

Die Rechtsbehelfe sind jedoch unbegründet, da die Terminbestimmung alle in den §§ 37, 38 ZVG geforderten Angaben enthält und nach wie vor die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen.

Auf die Nichtabhilfeentscheidung von Herrn Rechtspfleger Humm vom 05.02.2008 wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO entsprechend.

gez. Dr. Steigelmann
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift. 20.2.2008
Weilheim, den ~~06.02.2008~~

J. Winkler, AT
Winkler, JAng.
als Urk. Beamtin d. Gesch. Stelle



Amtsgericht Weilheim i.OB

- Vollstreckungsgericht -

Waisenhausstraße 5
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-709
Fax: 0881/998-700

Aktenzeichen: K 61/06

Weilheim, den 18.04.2008

Beschluss

in dem Zwangsversteigerungsverfahren über die im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen von Eschenlohe Blatt 1681

auf den Namen **Huber Hans-Georg**, geb. 12.07.1942

eingetragenen Grundstücke

FINr. 831	Klingert, Waldfläche, zu	2,9780 ha
FINr. 1100	Raut, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, zu	0,2567 ha
FINr. 1101	Raut, Landwirtschaftsfläche, Betriebsfläche, zu	1,5370 ha
FINr. 1102	Raut, Landwirtschaftsfläche, zu	0,2790 ha
FINr. 1415	Hirschberg, Waldfläche, zu	7,4110 ha

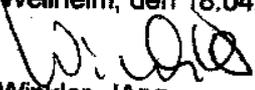
1. Termin zur Verkündung einer Entscheidung über den Zuschlag wird bestimmt auf:
Montag, den 5. Mai 2008, 15.00Uhr,
Sitzungssaal E 007, im Gerichtsgebäude,
Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim.
2. Der Verkündungstermin ist durch Aushang an der Gerichtstafel bekannt zu machen.

Hurm
Rechtspfleger



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

Weilheim, den 18.04.2008


Winkler, JAng.
als Urk. Beamtin d. Gesch. Stelle



Amtsgericht Weilheim i.OB

- Vollstreckungsgericht -

Waisenhausstraße 5
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-709
Fax: 0881/998-700

Aktenzeichen: K 61/06

Weilheim, den 18.04.2008

Beschluss

in dem Zwangsversteigerungsverfahren über die im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen von Eschenlohe Blatt 1681

auf den Namen **Huber Hans-Georg**, geb. 12.07.1942

eingetragenen Grundstücke

FINr. 831	Klingert, Waldfläche, zu	2,9780 ha
FINr. 1100	Raut, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, zu	0,2567 ha
FINr. 1101	Raut, Landwirtschaftsfläche, Betriebsfläche, zu	1,5370 ha
FINr. 1102	Raut, Landwirtschaftsfläche, zu	0,2790 ha
FINr. 1415	Hirschberg, Waldfläche, zu	7,4110 ha

Der Befangenheitsantrag von Herrn Hans Georg Huber vom 08.03.2008 (Bl. 110/113 d.A.) wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

Die Vorschriften über den Ausschluss und die Ablehnung eines Richters, §§ 41 bis 49 ZPO, finden auf den Rechtspfleger entsprechende Anwendung, § 10 Satz 1 RPflG. Ein Ablehnungsgesuch ist begründet, wenn ein Grund gegeben ist, dessentwegen der Ablehnende von seinem Standpunkt aus nachvollziehbaren Anlass für die Befürchtung hat, der Rechtspfleger werde nicht unparteiisch sachlich entscheiden (LG Göttingen, Rpfleger 1976, 55). Der abgelehnte Rechtspfleger hat sich bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch durch den gem. § 10 Satz 2 RPflG zuständigen Richter gem. § 47 ZPO a.F. grundsätzlich jeder weiteren Tätigkeit in dem Verfahren zu enthalten. Ebenso wie ein abgelehnter Richter kann er über das Gesuch jedoch selbst entscheiden, wenn es als missbräuchlich zu verwerfen ist (OLG Koblenz, Rpfleger 1985, 368; ferner BVerfGE 11, 1, 5; BGH, Beschl. v. 7. November 1973, VIII ARZ 14/73, NJW 1974, 55 f; Beschl. v. 14. Dezember 1991, I ZB 15/91, NJW 1992, 983, 984; BayObLGZ 93, 9, 10 f). So verhält es sich, wenn das Ablehnungsgesuch lediglich der Verschleppung dient und dies offensichtlich ist (KG MDR 1992, 997; OLG Braunschweig, NJW 1995, 2114; Böttcher, ZVG, 2. Aufl., § 1 Rdn. 16; Stein/Jonas/Bork, ZPO, 22. Aufl., § 42 Rdn. 12; Zöller/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl., § 45 Rdn. 4). In diesem Fall gilt § 47 ZPO nicht (BVerwG, NJW 1988, 722; KG FamRZ 1986, 1022).

Der neuerlich gestellte Befangenheitsantrag des Schuldners Hans Georg Huber stützt sich im wesentlichen auf die selben Gründe wie die vorhergehenden Anträge. Das Ablehnungsgesuch

ist hier missbräuchlich dazu gedacht, im Ergebnis die Erfolge, die mit den bisher eingereichten Anträgen erreicht werden sollten, herbeizuführen. Die bisher eingereichten Anträge sollten vornehmlich dazu führen, die Erteilung des Zuschlags an den Meistbietenden des Versteigerungstermins vom 11.02.2008 zu verhindern. Diesen Anträgen und Ausführungen ist seitens des Vollstreckungsgerichts der Erfolg versagt worden. Ein neuer Verkündungstermin könnte erst nach Rechtskraft der Entscheidung über diese Ablehnungsgesuche angesetzt werden. Mithin werden mit den Ablehnungsgesuchen offensichtlich sachfremde Zwecke verfolgt, so dass diese als missbräuchliche Anträge einzustufen und damit als unzulässig zu verwerfen sind (OLG Koblenz, Rpfleger 1985, 368; OLG Hamm, LG Bielefeld, AG Halle/Westfalen, jeweils Rpfleger 1989, 379).

Hurn
Rechtspfleger



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

Weilheim, den 18.04.2008



Winkler, J. Ang.
als Urk. Beamtin d. Gesch. Stelle

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

27. April 2008

Nur per e-mail über
korrespondieren!

-per Fax/per e-mail-

Amtsgericht Weilheim
Waisenhausstrasse 5

D-82362 Weilheim

Vollumfaenglicher Einspruch/ vollumfaengliches Rechtsmittel!
(Vollstaendige Begründung folgt nach vollumfaenglich ge-
wahrter Akteneinsicht)!

Forderung auf sofortige Absetzung des von Ihnen
anberaumten Entscheidungsverkündungstermins
vom 05.05.2008; 15.00 Uhr (in Sachen Az.: K 61/06
der unzuständigen Weidener Justizbehörden)

Ablehnung wegen Befangenheit des gesamten Amtsgerichts
D-82362 Weilheim in seiner momentanen Besetzung wegen
Bestechlichkeit im Amt und Rechtsbeugung!

In Sachen

Ihre nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ mit Aktenzeichen K 157/04 – K 159/04, K 61/06
(unzuständiges Amtsgericht/Landgericht/unzuständige Staatsanwaltschaft Weiden) und K 86/06

Übersendung spärlicher, diverser Unterlagen des „Zwangsversteigerungsverfahrens“ (K 61/06) an
Herrn Rechtsanwalt Herzlieb, Berlin, im Rahmen dessen Akteneinsichtsgesuchs

halte ich zunaechst einmal fest, dass ich am 08.04.2008 Herrn Rechtsanwalt Tommy Herzlieb,
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 10, 10407 Berlin vollumfaenglich Vollmacht zur Akteneinsicht (inklusive in die
Grundakten) in den Verfahren K 157/04 – K 159/04, K 61/06 und K 86/06 gab und forderte, dass die
gesamten Akten sofort an ihn versandt werden. Anstatt dessen hat Herr Herzlieb – und somit ich - nur
Teilauszüge aus dem Verfahren K 61/06 erhalten, und zwar den „Beschluss vom 09.05.2006“ des
Amtsgerichts Weilheim, den Antrag auf Anordnung der „Zwangsversteigerung“ vom 28.04.2006 des
Genossenschaftsverbands Bayern e.V. gerichtet an das unzuständige Amtsgericht 92637 Weiden in
der Oberpfalz, Ledererstrasse 9 (das mit der Verteilung des Aktenzeichens K 61/06 das „Verfahren“
unzulaessig und illegal begann) – ohne Vollstreckungstitel und ohne Zustellungsnachweis - , den
„Beschluss“ des Amtsgerichts Weilheim vom 14.07.2006, beurkundet am 18.04.2008, den
„Beschluss“ des Amtsgerichts Weilheim vom 22.01.2007, den „Beschluss“ vom 06.02.2008 des
Amtsgerichts Weilheim und zwei „Beschluesse“ des Amtsgerichts Weilheim vom 18.04.2008.

Dies ist doch keine Akteneinsicht! Vollkommen unzuverlässig, kriminell, steuerbetrügerisch und
nichtig ist es, dass das Amtsgericht Weilheim – anstatt die Akteneinsicht und rechtliches Gehör
zu gewahren – einfach zwei nichtige Beschlüsse am 18.04.2008 erlaesst und einen
Entscheidungsverkündungstermin auf den 05.05.2008; 15.00 Uhr, festsetzt. Dies ist
rechtsmissbraeuchlich und nichtig. Beide Beschlüsse vom 18.04.2008 sowie alle übersandten
Beschlüsse werden als nichtig und rechtswidrig zurückgewiesen. Zuerst ist mir die geforderte
Akteneinsicht (selbst die übersandten Unterlagen sind noch unvollständig, so fehlen z.B. alle
bisherigen Zustellungen und die angebliche vollstreckbare Ausfertigung vom 02.07.1998), und
zwar insgesamt sowie rechtliches Gehör zu gewahren und dann kann erst entschieden werden,
und zwar auch nur vom zuständigen Gericht, und dies ist nicht das Amtsgericht D-82362
Weilheim. Da Sie in die Grundakten versteigern, sind auch die Grundakten komplett
herauszugeben!

Zunaechst einmal ist es so, dass die Fl.-Nr. 1100, 1101, 1102, 1415 und 831 der Gemarkung
Eschenlohe zum Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (daran haengen die
Haus-Nr. 10, 11, 75, 21 und 28; saemtliche Grundakten befinden sich – laut Auskunft von Frau Schliek
vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen bei Ihrem Amtsgericht bei den Versteigerungen K 61/06, K 86/
06 und K 157/04 – K 159/04) - gehören und selbstaendig gar nicht versteigert werden können.
Über die gefaelschte „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ werden dem Nicht-Eigentümer Christian Georg

Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) die gefälschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe als Gasthof von 1890, als Gaestehaus von 1957 und als Appartementhaus von 1975 „versteigert“. Das Amtsgericht Weilheim ist bisher den Nachweis schuldig geblieben, wann Christian Georg Huber (*1976) diesen Gasthof von 1890, dieses Gaestehaus von 1957 und dieses Appartementhaus von 1975 erhalten haben soll und das Amtsgericht Weilheim hat bis heute nicht den Nachweis anhand eines Grundbuchs geführt. Es gibt naemlich auf den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe keinen Gasthof von 1890, kein Gaestehaus von 1957 und kein Appartementhaus von 1975. Dies sind nicht existente Objekte. Nach § 17 I ZVG darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Schuldner als Eigentümer des Grundstücks eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigentümers ist. Beides ist bei Christian Georg Huber (*1976) nicht der Fall. **Es existiert nicht einmal ein Grundstück Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 mit den genannten Objekten (Gasthof 1890, Gaestehaus 1957, Appartementhaus 1975). Mithin sind bereits die „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim nach § 17 ZVG gesetzwidrig, verboten und eine strafbare, kriminelle und steuerbetrügerische Handlung des Amtsgerichts Weilheim!** Auf der richtigen Fl.-Nr. 1086 zu 1420 qm befindet sich mein Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. An diesem Erbhof Haus-Nr. 25 haengen die Fl.-Nr. 1100, 1101, 1102, 1415 und 831 der Gemarkung Eschenlohe. Ich habe mich bisher gegen die „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 (die vollkommen nichtig sind) gewandt und wende mich auch nach wie vor dagegen. Deswegen benötige ich zunaechst einmal in diesen Verfahren (den Ausgangsverfahren, indem Entscheidungen auch gegen mich angeblich ergangen sind) vollumfaenglich (inklusive in die Grundakten; samt den damit zusammenhaengenden Verfahren) Akteneinsicht. Erst nach vollumfaenglicher Akteneinsicht kann ich meine Rechte weiter wahrnehmen und erst dann kann auf das Verfahren K 61/O6 eingehend eingegangen werden.

Es wird vollkommen abgelehnt, dass Herr Hurm die vorgreiflichen „Zwangsversteigerungsakten“ K 157/O4 – K 159/O4 – 7 Baende, die Ende Januar 2008 vom Landgericht München II ans OLG München gingen - (samt den Grundakten) vollkommen unter Verschluss haelt und nicht herausruckt und nur 14 Seiten (die noch dazu voller Faelschungen sind; u.a.: „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“ und „Amtsgericht Weilheim, Vollstreckungsgericht, Ledererstrasse 9, 92637 Weiden i. d. Oberpfalz) des „ Folgeverfahrens“ K 61/O6 übersendet und dann noch einen „Entscheidungsverkündungstermin“ im „Verfahren“ K 61/O6 auf den 05.05.2008; 15.00 Uhr, festlegt, ohne dass ich bisher weder rechtliches Gehör noch Akteneinsicht erhalten habe.

Vollkommen undenkbar ist es, dass das Amtsgericht Weilheim nur 14 Seiten der Akte 61/O6 (eröffnet vom unzuständigen Amtsgerichts Weiden; siehe §1 ZVG; §§ 13, 24 ZPO: danach ist ausschliesslich das Landgericht Werdenfels bzw. das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen zuständig!) übersendet, mit einem „Entscheidungsverkündungstermin“ auf den 05.05.2008; 15.00 Uhr, ohne dass ich meine Rechte wahrnehmen kann. Herr Hurm – wie das gesamte Amtsgericht Weilheim – in seiner momentanen Besetzung (u.a. Direktor Wilfried Wittig, Richterin Dr. Steigelmann, Urkundsbeamtinnen Winkler und Ingisch) sind daher nachgewiesenermassen nicht nur unzuständig, sondern vollkommen befangen. Dass dies das Amtsgericht Weilheim abstreitet (siehe diesbezüglichen Beschluss des Herrn Hurm vom 18.04.2008) ist rechtsmissbraeuchlich und nichtig. Es wird vollkommen Einspruch gegen beide übersandten Beschlüsse vom 18.04.2008 und vom 21.04.2008 sowie gegen alle – an den Rechtsanwalt Tommy Herzlieb im Rahmen dessen Akteneinsichtsgesuchs - übersandten Beschlüsse erhoben.

Was das Aktenzeichen K 61/O6 betrifft, fehlen dann noch u.a. folgende wesentliche Unterlagen:

- die gesamten Akten (inklusive Grundakten der Haus-Nr. 10, 11, 21, 25, 28 und 75 der Steuergemeinde Eschenlohe) der Verfahren K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6
- das „Versteigerungsverfahren“, offensichtlich von den unzuständigen Weidener Justizbehörden begonnen
- das angebliche Verfahren beim Bundesgerichtshof (der die Akten letztes Jahr über ein halbes Jahr bei sich hatte); auch dazu konnte ich bis heute weder Akteneinsicht noch rechtliches Gehör nehmen!
- das Sachverstaendigengutachten, zu dem ich mich bis heute nicht aeussern konnte
- der Flaechennutzungsplan von 1956 und von ca. 1990 der Steuergemeinde Eschenlohe
- die einzelnen Zustellungen/Zustellnachweise an mich
- das Sitzungsprotokoll über den angeblichen „Zwangsversteigerungstermin“ vom 11.02.2008
- das Grundbuch, in das versteigert wird, inklusive eines Nachweises über die Berechtigung dieses Grundbuches nach den Grundakten
- Vollstreckungstitel (die angebliche vollstreckbare Ausfertigung vom 02.07.1998)
- Veröffentlichungen im Amtsblatt

- alle Zustellungen
- die erwahnte „Nichtabhilfeentscheidung“ vom 05.02.2008
- eventuell weitere Entscheidungen, u.a. insbesondere des „Vollstreckungsgerichts“ (?unzuständige Gerichte: Amtsgericht und Landgericht Weiden?)

Ausserdem ist es so, dass Sie das Versteigerungsverfahren K 61/06 gegen mich über die Aichacher Str. 19, D-86529 Schrobenhausen begannen. Dort hatte ich bis heute weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt. Nach rechtskraeftigem Freispruch vom 02.05.2002 (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II) geht bis heute meine Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 ab. Nach meinem Geburtsdatum und meiner Geburtsurkunde ist mein Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 das Haus-Nr. 25 (Alte Mühle vor Eschenlohe), meine eigene Gemeinde.

Laut des mir vorliegenden „Grundbuchauszuges“ gibt es ausserdem keine „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“; da die Fl.-Nr., die als „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“ bezeichnet ist, keinerlei Wohnhaus aufweist, sondern folgenden Inhalt aufweist: „Aichacher Str. 19, Gebaeude- und Freiflaeche“. Das heisst, es existiert nach dem Grundbuch keinerlei Gebaeude mit „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“. Die „Aichacher Str. 19, D-86529 Schrobenhausen“ ist eine Falschbezeichnung für den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a im Mühlengelaende vor Schrobenhausen. Dieser Erbhof ist nicht mein Eigentum. Nach dem richtigen Grundbuch betreff des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a im Mühlengelaende vor D-86529 Schrobenhausen gibt es keine „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“.

Ich habe meinen 1. Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Dies wird bis heute rechtsmissbraeuchlich unterschlagen. Nach dem Ihnen vorliegenden Bericht von 1937 ist das Haus-Nr. 25, als einziger Rechtsnachfolger nach Johann Huber sen. (*1875; +1951; vollstaendiger Name: Hans Georg Huber), meine eigene Gemeinde. Dort habe ich meine Landwirtschaft und nirgendwo anders!

Auf meine bisherigen Gründe/Ausführungen und Nachweise gegen die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/04 – K 159/04, K 61/06, K 86/06 sind Sie überhaupt nicht eingegangen. Sie haben mit keinem einzigen Satz meine Ausführungen widerlegt. Sie haben meine Begründungen/Ausführungen und Nachweise unterschlagen! Dies wird nicht akzeptiert! Widerlegen Sie erst einmal meine bisherigen Gründe/Ausführungen und Nachweise und führen Sie einen Gegenbeweis, was Sie offensichtlich nicht können!

Ich bestreite ausserdem Schulden bei der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG zu haben. Aus den von Ihnen übersandten Unterlagen geht kein Nachweis über die Existenz von rund EURO 36.000.- Schulden hervor. Es geht kein Nachweis hervor, wann und wohin die EURO 36.000.- ausbezahlt worden sind. Ausserdem geht ein zugrundeliegender wirksamer Darlehensvertrag ab. Auch fehlt die Vollstreckungsklausel, da ich am 02.07.1998 keine Vollstreckungsklausel weder unterschrieb, noch ausfertigte, noch in Auftrag gab. Infolgedessen kann auch am 21.01.06 keine Vollstreckungsklausel vom 02.07.1998 zugestellt werden. Auch ist eine nachtraegliche Zustellung am 21.01.2006 verboten. Eine gültige Vollstreckungsklausel (die hier nicht vorliegt) haette, wenn sie am 02.07.1998 erstellt worden waere (was hier nicht der Fall ist) zugestellt werden müssen, und zwar an mich Haus-Nr. 25, Mühle vor Eschenlohe. Es liegt weder eine Vollstreckungsklausel vom 02.07.1998 noch eine Zustellung an mich vor. Auch ist es so, dass keinerlei Rechtsgrund für die Ausfertigung einer Vollstreckungsklausel zum 02.07.1998 besteht, da keine Verbindlichkeit zum 02.07.1998 gegenüber der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG besteht. Das heisst, die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG wollte gleich ab 02.07.1998 illegal „versteigern“. Dazu besteht aber keine Möglichkeit, da zum 02.07.1998 die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG keine Forderung gegen mich hat, kein Zahlungsverzug und keine Schuld gegenüber der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG vorliegt. Das gesamte „Verfahren“ K 61/06 ist schon deswegen rechtsmissbraeuchlich und Betrug. Mithin liegen die Voraussetzungen für eine Zwangsversteigerung nicht vor. Ihr „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/06 ist daher vollkommen nichtig.

Auch ist es so, dass es in Ihrem nichtigen Beschluss vom 06.02.2008 heisst, dass Hans Georg Huber: *12.07.1942 bezüglich der Fl.-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 der Gemarkung Eschenlohe in das Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1681 eingetragen sei. Der Eintrag ins Grundbuch erfolgt also über das Geburtsdatum und somit über die Geburtsurkunde. Laut meiner Ihnen vorliegenden Geburtsurkunde existiert nur das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe. Das heisst, ich darf nur in ein Grundbuch eingetragen werden, das über das Haus-Nr. 25

der Steuergemeinde Eschenlohe existiert. Das Grundbuch Gemarkung Eschenlohe Blatt 1681 hat weder mit dem Haus-Nr. 25 noch mit der Steuergemeinde Eschenlohe etwas zu tun. Bei diesem Grundbuch handelt es sich um Grundbuch-, Kataster-, Urkunden- und Personenstandsfaelschung. Mithin liegt auch keine rechtswirksame Grundschuldbestellung vor. Da Sie aufgrund dieses nichtigen Grundbuches mit einer nichtigen Grundschuld – ich fordere hiermit die vollumfaengliche Löschung von beiden - „versteigern“, ist Ihre „Versteigerung“ selbst eine reine Grundbuch-, Kataster-, Urkunden- und Personenstandsfaelschung.

Ich weise daher die Anschuldigung der Verfahrensverschleppung vollkommen zurück. Sie sind nicht berechtigt, auch nur eine Sekunde das nichtige Verfahren K 61/O6 (das von den unzuständigen Weidener Justizbehörden angelegt wurde) gegen mich zu führen und sind schon deswegen befangen. Vielmehr ziehen Sie ein nichtiges Verfahren – mit weiteren Manipulationen und nichtigen Entscheidungen - in die Laenge, geben die Unterlagen nicht heraus, damit ich meine Rechte nicht wahrnehmen kann. Einen Entscheidungsverkündungstermin, können Sie am 05.05.2008 nicht durchführen, da bereits die Terminbestimmung nichtig ist. Da Sie aufgrund von Faelschungen (s.o.) „versteigern“, würde auch eine etwaige „Zuschlagserteilung“ (die ich vollkommen ablehne) keine Eigentumsaenderung herbeiführen. Ich bleibe nach den Grundakten, die Sie herauszurücken haben, Eigentümer. Ein „Erfolg“ kann daher aufgrund Ihrer nichtigen „Verfahren“ ohnehin nicht eintreten. Ausserdem ist es so, dass Herr Hurm sich eindeutig festgelegt hat, dass er am 05.05.2008 den nichtigen „Zuschlag“ erteilt. Deswegen ist Herr Hurm befangen, da er bereits jetzt die Entscheidung gefaellt hat, ohne dass ich gehört wurde und ohne dass die Akten herausgegeben wurden. Die Behauptung, dass Herr Hurm nicht befangen sei, ist daher vollkommen widerlegt. Der Beschluss des Herrn Hurm vom 18.04.2008 – mit dem er sich selbst als nicht befangen erklart - ist daher vollkommen nichtig und rechtsmissbraeuchlich und wird von mir als nichtig zurückgewiesen! Bereits Ihr erneuter angesetzter Entscheidungsverkündungstermin vom 05.05.2008 ist u.a. illegale Prozessverschleppung und Grundbuch-, Kataster-, Urkunden- und Personenstandsfaelschung. Ich lehne Herrn Rechtspfleger Hurm hiermit nach wie vor vollkommen als befangen ab und verlange nochmals dessen unverzüglichen Rücktritt als Rechtspfleger. Auch lehne ich das gesamte Amtsgericht Weilheim (inklusive dessen Direktor Wittig und die Richterin Dr. Steigermann) – in seiner momentanen Besetzung - nochmals als vollkommen befangen ab, und zwar nun zusaetzlich wegen den Kategorien Bestechlichkeit im Amt und Rechtsbeugung und verweise auf meine heutigen Ausführungen.

Kurz zusammengefasst:

Die gesamten Akten K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 (inklusive der Grundakten) sind zuerst an den von mir bevollmaechtigten Rechtsanwalt herauszugeben. Da Sie in die Grundakten versteigern, sind auch die Grundakten herauszugeben.

Dann ist mir Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und dann kann erst – vom zuständigen Gericht - entschieden werden. Da das „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/O6 offensichtlich von den unzuständigen Weidener Justizbehörden angeordnet wurde (die Aktenzeichen werden von der Geschaefsstelle vergeben; das Aktenzeichen K 61/O6 stammt weder von Ihrer Urkundsbeamtin Frau Ingisch noch von Ihrer Urkundsbeamtin Frau Winkler, deren Befangenheit ich ebenfalls geltend mache) haette das Amtsgericht Weilheim keine einzige Entscheidung erlassen dürfen, geschweige denn einen „Versteigerungstermin“ ansetzen dürfen. Ausserdem fehlt die Ziffer vom Spruchkörper K 61/O6 der Weidener Justizbehörden. Es geht doch nicht, dass die unzuständigen Weidener Justizbehörden ein Versteigerungsverfahren einleiten und Kosten produzieren. Dies ist rechtsmissbraeuchlich und nichtig und bedarf der genauen Durchleuchtung anhand der vollständigen Akten!

Es ist auch nicht nachvollziehbar, wie die für die Steuergemeinde Eschenlohe und das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe unzuständigen Weidener Justizbehörden dazu kommen, eine „Zwangsversteigerung“ durch Vergabe des Aktenzeichens anzuordnen und dies vom unzuständigen, befangenen Amtsgericht Weilheim durchführen lassen.

Bereits jetzt lege ich (zur Wahrung meiner Rechte) gegen alle sowie gegen - die mir jetzt vorliegenden – Beschlüsse/gegnerischen Antraege in Sachen Az.: K 61/O6 (auch dagegen lege ich Rechtsmittel ein, da K 61/O6 illegal von den Weidener Justizbehörden gestartet wurde!), und zwar u.a. vom 09.05.2006, vom 14.07.2006, vom 22.01.2007, vom 06.02.2008 und gegen Ihre beiden Beschluesse vom 18.04.2008 vollumfaenglich Rechtsmittel ein und mache deren Nichtigkeit geltend. Sollten noch weitere Beschlüsse existieren, sind mir auch diese vorzulegen, damit ich meine Rechte wahrnehmen kann. Erst nach Erhalt der gesamten Akten, kann ich meine Rechte vollumfaenglich geltend machen bzw. wahrnehmen und Begründungen/Nachweise abgeben und eingehende Antraege mit Begründungen/Nachweisen stellen und dann kann erst – vom zuständigen Gericht (was Sie nicht sind; ausserdem sind Sie befangen) entschieden werden. Vorher darf keine Entscheidung weder ergehen

noch stattfinden. Weder Sie noch das Landgericht München II wie auch das OLG München sind auch nicht berechtigt, sich selbst als nicht befangen zu erklären. Der am 11.02.2008 stattgefundenen Versteigerungstermin ist öffentlich für nichtig zu erklären. In diesem Termin hätte bereits nach der Gebotsabgabe von mehr als 40.000.- EURO- die Versteigerung beendet werden müssen; anstatt dessen wurde gegen die Fl.-Nr. 1101, 1102, 1415 und 831 „weiterversteigert“, obwohl nicht einmal mehr fiktive, konstruierte „Schulden“ vorhanden waren! Dies ist Staatsbetrug! Sie haben kein Recht, mir meine Landwirtschaft zu stehlen. Der auf den 05.05.2008; 15.00 Uhr, angesetzte Versteigerungstermin ist vollkommen nichtig und sofort abzusetzen, was ich fordere! Wie gesagt: Eingehende Ausführungen/Nachweise/Begründungen folgen nach vollumfänglich gewährter Akteneinsicht, die Sie nun umgehend zu erfüllen haben!

Mit vorzüglicher Hochachtung



(gez. Hans Georg Huber)

Mit dem Betreten meines Eigentums war ich nie und bin ich nicht einverstanden! Sie sind aber verpflichtet ein korrektes Sachverständigen-gutachten vorzulegen und zu übersenden! Bei Fehlen eines Gutachtens ist schon deswegen jedes Versteigerungsverfahren nichtig!